

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 5 (1932)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

**Offizielles Organ des Eidgenössischen Militärfunkerverbandes (EMFV)
Organe officiel de l'Association fédérale des radiotélégraphistes militaire
und der Vereinigung Schweizerischer Feldtelegraphenoffiziere**

Redaktion und Administration des „Pionier“ (Einsendungen, Abonnements und Adressänderungen): Breitensteinstrasse 22, Zürich 6 - Postcheckkonto VIII 15666. - Der „Pionier“ erscheint monatlich - Redaktionsschluss am 20. des Monats. - Jahres-Abonnement: Mitglieder Fr. 2.50, Nichtmitglieder Fr. 3.-. Druck und Inseratenannahme: Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.G. Zürich 4, Stauffacherquai 36 bis 38, Stauffacherplatz 3 - Telephon 51.740

Landschaden.

(Schluss)

Von H. Zehnder, Oblt. Fk. Kp. 3, Zürich.

Kein Schadenersatz wird geleistet:

- a) Für Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Eigentümers selbst hervorgerufen worden ist;
- b) für das Betreten von Grundstücken durch Truppen, wo kein sichtbarer Schaden erfolgt ist;
- c) für die den Grundeigentümern durch die Truppenübungen entstandenen Inkonvenienzen oder ihnen hiedurch entgangenen Gewinne;
- d) für Schaden an Wildbestand;
- e) für Schaden, der nicht während der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefrist geltend gemacht wird.

Ermittlung der Schadensansprüche:

Im allgemeinen ist bei der Ermittlung der Schadensansprüche folgendes zu beobachten:

In erster Linie ist festzustellen, ob der Schaden durch die Truppe verursacht oder ob derselbe durch höhere Gewalt (Hagel etc.) oder durch die Geschädigten selbst verschuldet oder vergrößert wurde.

Bei der Bewertung des Landschadens muss der Kulturwert, d. h. die Güte und Lage des Bodens (nass oder trocken, hoch oder tief gelegen, gute oder schlechte Sonnenlage) durch Klassifikation nach Ertragsfähigkeit, der Art der Bestellung (Natur-